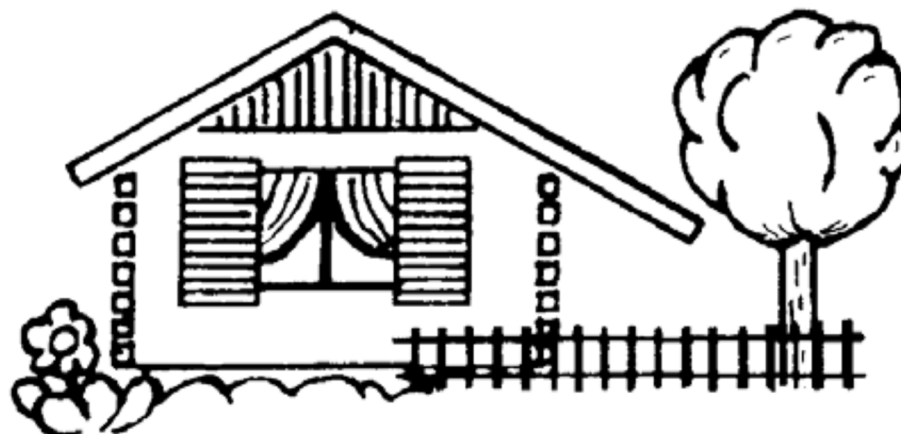
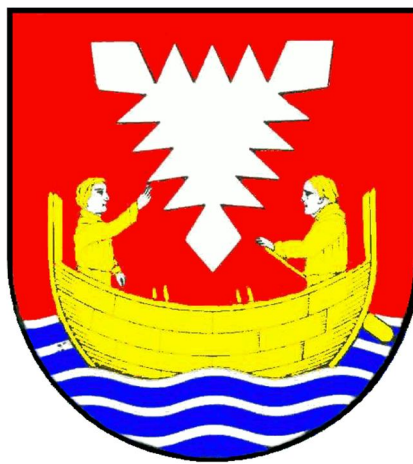


Satzung des Kleingärtnervereins Neustadt in Holstein e.V. gegr. 1947



Geschäftsanschrift:
Kleingärtnerverein Neustadt in Holstein e.V.
Postfach 1121
23721 Neustadt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Neustadt in Holstein e.V. Er hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein und umfasst den Gemeindebereich von Neustadt in Holstein.
2. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Ostholstein der Kleingärtner e.V.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in Holstein unter der Nr. VR 343 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins und Kleingartenrechts.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
 - a. Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
 - b. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - e. Der Verein achtet die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung
 - b. Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere der Jugend- für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten
 - c. Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen
 - d. die Weiterverpachtung , Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmung, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Neustadt in Holstein abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich den 1. Wohnsitz genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch formlose Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen und die Satzung, Gartenordnung und Geschäftsordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
3. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, einen Wohnsitz – und Namenswechsel unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 3. Werktag des Monats Juli schriftlich erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
 - b. das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich angemessenen Frist abstellt.
 - c. das Mitglied gegen den Unterpachtvertrag, die Satzung oder Gartenordnung verstößt.
 - d. das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt (z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte innerhalb der Kleingartenanlagen u.s.w.)
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 8)
- d) die Anlagenversammlung (§ 9)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden zwischen der Jahresmitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Jahresmitgliederversammlung gem. § 36 BGB hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 2/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen.
- d) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarf über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus. Diese Umlagen können jährlich bis zum -6- fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr.
- f) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter.
- g) die Satzungsänderung
- h) die Entscheidung über die vorzeitige Abberufung der Personen gem. Buchstabe f)

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen durch persönliche Einladungen / Aushang mit einer Frist von 14 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung.

3. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
4. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a) eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus dem Kreisverband Ostholstein der Kleingärtner e.V. und bei Auflösung des Vereins gelten § 15 und § 16.
 - b) eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (§ 7 u. 8).
 - c) eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 2/3- oder 3/4-Mehrheit bedürfen.
6. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet, dem erw. Vorstand vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlen mäßig festzuhalten. Die Niederschrift wird bei den Sprechstunden des Vorstandes ausgelegt und kann eingesehen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
- c) dem Rechnungsführer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und das Amt angenommen hat. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen, vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlung ein und leitet sie.
7. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zugestellt werden.
9. In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein und zwar in der unter Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen.
10. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Ehrenamtspauschale für (z.B. Telefon- und Portokosten, Fahrtkosten u.s.w.) erhalten.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Koppelobleuten, den Vereinsfachberatern und mindestens 2 Beisitzern. Für die Wahl der Vereinsfachberater und der Beisitzer, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl, gelten die Bestimmungen für den Vorstand (s. § 7 Nr. 3).
2. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber 2-mal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7 Satz 2.
3. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage.
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. die vorläufige Festsetzung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 - d. die Bestätigung der Beschlüsse der Anlagenversammlung über die Erhebung von Umlagen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 7 Satz 4-6.
5. §7 Nr. 8 – 10 gilt entsprechend.
6. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und alle Funktionäre unterliegen den Haftungsbeschränkungen des § 31a (1) BGB.¹

§ 9 Die Anlagenversammlung

1. Jede Anlage (Polzeidienerkoppel u. Pfannkuchenberg) hält nach Bedarf- mindestens aber einmal jährlich eine Anlagenversammlung ab. Für jede Gartenanlage wird durch die Anlagenversammlung ein Obmann gewählt. §7 Ziffer 3 und 10 gelten sinngemäß. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten.
2. Der Anlagenversammlung obliegen: die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d. h., es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlagen betreffen.
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.

¹ § 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Zentralen Aushängekästen. Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung, gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
5. Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.
6. Der Vorstand und der Obmann überwachen die Einhaltung der Gartenordnung und die Durchführung der Anlagenbeschlüsse.
7. Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben; hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

§ 10 Die Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand einzuschalten.
2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
3. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.
4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.
6. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden

§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, kann einen Ersatzmann (Vereinsmitglied) stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

§ 12 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagen- und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort zu verwalten.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kasse und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
5. Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrechnungsprüfer und 1 Ersatzmann gewählt. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen sind und unverzüglich dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter zur Gegenzeichnung vorzulegen ist.
6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 3c) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten in die Mitgliederverwaltung auf: (Name u. Vorname, Adresse, Geb. Datum, Telefonnummer). Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 14 Geschäftsjahr

. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 4a festgesetzter Mehrheit beschließen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 16 Austritt aus dem Kreisverband Ostholstein

1. Der Austritt aus dem Kreisverband OH der Kleingärtner e.V. kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder des KlGV Neustadt e.V. erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen Ja/Nein Stimmen erforderlich.
4. Dem KV ist durch Einladung mit 14 tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zum Austritt des KlGV Neustadt in der Versammlung Stellung zu nehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 18 Schätzgremium

1. Bei Aufgabe eines Gartens tritt ein Schätzgremium des Kleingartenvereins in Tätigkeit.
 - a) Das Schätzgremium besteht aus mindestens zwei ausgebildeten Schätzern, die nach den Richtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Schleswig-Holstein ausgebildet sind.
 - b) Zu diesem Zweck wird die Anwesenheit des Pächters erwartet, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.
 - c) Es wird ein Protokoll erstellt, auf Grundlage des Amtsblatts Schleswig-Holstein, Nr. 31 vom 28. Juli 2008, dieses wird als Anhalt für die Abstandsforderung herangezogen.
2. Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter keine Einigung über die Abstandssumme zustande, so ist ein Sachverständiger für das Kleingartenwesen hinzu zu ziehen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.

§ 19 Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung wurde am 10. Februar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Anlagen
 - a. Gartenordnung
 - b. Geschäftsordnung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung am 24. Oktober 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck - Vereinsregistergericht - in Kraft.

Änderungen eingetragen am:

13. September 2013

14. Juli 2017

Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages § 3(2), sie ist für den Kleingärtner bindend.

I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Garten-erzeugnissen (Gemüse und Obst) dienen soll. Das Ziel des Kleingartenwesens soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

II.

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die der öffentlichen Müllabfuhr zuzuführen sind. Das Verbrennen von Gartenabfällen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln ist im Kleingarten verboten. Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend der Positiv-Liste und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes eingesetzt werden.

Chemietoiletten sind im Kleingarten nicht gestattet. Streue und Torf toiletten sind über den Kompost zu entsorgen, soweit nicht vereinseigene Entsorgungsanlagen zu benutzen sind.

Stalldünger darf in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nicht angefahren werden. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen solche Gehölze, die Zwischenwerte für Pilz,- Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden, unter anderem:

Berberitzen	(Berberis vulgaris)
Schneeball	(Viburnum-Arten)
Faulbaum	(Rhamnus-Arten)
Traubenkirsche	(Prunus serotina)
Sadebaum	(Juniperus virginiana) und
Rot- und Weißdorn	(Crataegus-Arten).

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterien- Krankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden. Schon stehende Rot- und Weißdornhecken oder Bäume sollten entfernt werden.

Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Kleingartenanlagen zu entfernen, andernfalls ist der Verein ermächtigt, solche befallenen Bäume entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Kleingärtner. Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergl.).

Große Bäume über max. 3,5 m, sowie Weiden, Pappeln, Birke, Kastanien oder Nadelbäume, sind im Kleingarten verboten. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten sehr beschatten. Der Pflanzenabstand von der Grenze beträgt bei Buschobst 2 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.

Jede Kleingartenparzelle sollte pro 100 qm mit 1 Busch-Obstbaum bepflanzt werden.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutz Maßnahmen, die von den Behörden angeordnet werden, durchzuführen.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen, sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

Die Garten-Seitengrenzen sind möglichst im gegenseitigen Einverständnis mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen (Nistplätze für Singvögel); im Übrigen gelten die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. der Anlagenversammlung. Die rechte Zaunseite vom Eingang der Parzelle betrachtet, ist die vom Pächter zu pflegende Seite.

III.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift

die Nummer der Parzelle angibt.
Die Anbringung eines Schildes mit dem Symbol
„VORSICHT GASFLASCHE“
an gut sichtbarer Stelle ist vorgeschrieben.

IV.

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sondergenehmigungen kann der Vorstand für Dunganfuhr, Lastentransporte und dergl. erteilen (Schrittgeschwindigkeit). Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in den Gartenanlagen nicht bzw. nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

V.

Die Umzäunung der Anlage ist Bestandteil der Kleingartenanlage. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen 1,2 Meter nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. Der Heckenschnitt ist erst ab Ende Juni (Johanni) erlaubt.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein und möglichst frei von Wildkräutern zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zuhalten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. der Anlagenversammlung zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks² und Plätzen, ist untersagt.

² In Gemeinschaftsarbeit alle 11-15 Jahre nach den gültigen Richtlinien

VI.

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben und mindestens -2- mal im Jahr stattfinden soll teilnimmt, und die Fachzeitschriften der Organisation hält.

VII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. § 11 der Satzung).

VIII.

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Gebrauch machen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen.

IX.

Der Kleingärtner, seinen Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Vom 01. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 12:00 bis 14:00 Uhr einzuhalten.

Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen untersagt.

X.

Dem Vorsitzenden, einem von ihm Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.b. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch, Schätzen der Parzellen bei Kündigung) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des Betreffenden gestattet.

XI.

Zu jeder Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist.

Der Umfang der Tierhaltung in Kleingärten muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstigen für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden.

Um nachbarliche Unzutraglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können. Die Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung, Federflug u.s.w. belästigt werden.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der schwarmträgen Rassen zu halten.

Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergl.), Katzen (Vogelschutz) und Tauben ist nicht gestattet.

XII.

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen die Genehmigung des Vereinsvorstandes und ggfs. des zuständigen Bauamtes einzuholen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
3. Bestehende baurechtliche Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.
4. Gartenlauben sind nur in einfacher Ausführung mit höchstens -24- m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz, einer First- bzw. Dach Höhe von nicht mehr als -3,50- Meter sowie einer Traufhöhe von -2,25- Meter zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
5. Zu den Parzellen ist ein Abstand von mindestens -1,00- Meter und zu den Außenzäunen der Gartenanlage, wenn möglich, ein Abstand von -3,00- Meter einzuhalten.

6. Gewächshäuser dürfen eine maximale Größe von 10 m² nicht überschreiten.
7. Gartenteiche dürfen in ihrer Größe max. 3% der Nettofläche der Parzelle nicht überschreiten und müssen sich topografisch in die Anlage einpassen.
8. Die Errichtung von ortsfesten Badebecken ist nicht gestattet. Über Sommer kann ein aufblasbares Becken aufgestellt werden.
9. Als Baumaterial ist nur Holz zugelassen. Unzulässig in der Laube sind:
 - a) Brennstellen mit Schornsteinanschluß; ausgenommen Gasheizungen mit Außenwandabzug oder Katalytöfen
 - b) Anschlüsse an die Wasserversorgung
 - c) Stromanschlüsse
 - d) Telefonanschlüsse
10. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen
11. Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplatz (gewerbliche Nutzung) oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.

Geschäftsordnung des KlGV Neustadt in Holstein e.V.

§ 1

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Zu Beginn einer Sitzung kann ein Versammlungsleiter bzw. Wahleiter für bestimmte TOP gewählt werden. Der erweiterte Vorstand hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

§ 2

Bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung haben sich die Mitglieder in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 3

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an der Aussprache zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu beteiligen. Ihnen ist hierzu durch den Versammlungsleiter das Wort zu erteilen.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu drei Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung.

§ 7

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.

§ 8

Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, beschließen die Versammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Schreibt die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat dies der Versammlungsleiter vor der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.

§ 9

Abgestimmt wird in der Regel durch Heben der Stimmkarte.

Änderungen der Satzung

Änderungsdatum	Vorstand / JMV /Sonstige	Änderungstext
15.02.2013	JMV 2013	§ 6 Punkt 6 (Die Mitgliederversammlung) § 7 Punkt 6 (Der Vorstand) § 8 (Der erweiterte Vorstand)
10.02.2017	JMV 2017	§ 13 (Datenschutz) neu eingefügt

- **Diese Satzung enthält -16- Seiten, in Worten (sechzehn Seiten)**
- **Dieses Schriftstück ist Eigentum des Kleingärtnervereins Neustadt in Holstein e.V.**
- **Nach Beendigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft im Verein ist das Schriftstück dem Vorstand wieder auszuhändigen.**
- **Bei Nichtrückgabe der Satzung wird eine Schutzgebühr von 2,- € erhoben.**